Förderverein Schule am Limberg Wallerfangen e. V.

Vertrag „Freiwillige Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe bis 15.00 Uhr"

zwischen dem

Förderverein der Schule am Limberg e.V.
(Gemeinschaftsschule Wallerfangen)

vertreten durch den Vorstand (im folgenden „Verein")

und der/die Erziehungsberechtigten

_____
Vorname

_____
Nachname

_____
Straße / Hausnummer

_____
Wohnort

_____ _____
Telefonnummer E-Mail

über die Betreuung des Kindes

_____ Schulklasse: _____
Name des Kindes

Geschwisterkind in FGTS Nein ☐ Ja ☐ Name: _____

Schule: _____

<u>§1 Ausgestaltung der Betreuung</u>

1. Die Betreuung und die Hausaufgabenhilfe findet regelmäßig in den Räumen der Gemeinschaftsschule Wallerfangen durch qualifiziertes Personal statt.
   Die Maßnahme ist als schulische Maßnahme durch die Schulkonferenz anerkannt.

2. Für die Zeit der Betreuung gestatten die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal die Schüler:innen zu dem Verhalten anzuweisen, das einen ungehinderten Ablauf der Betreuung gewährleistet.
   Bei Zuwiderhandlungen des Schülers liegt es im Ermessen des Betreuungspersonals, diesen zeitweise von der Betreuung auszuschließen, ohne dass die Beitragspflicht entfällt.

§2 Betreuungszeiten

1. Die Betreuung findet regelmäßig an allen Schultagen bis 15.00 Uhr statt. Für die Betreuung während ausgefallener Schulstunden ist der Verein nicht verantwortlich. An einzelnen unterrichtsfreien Tagen kann die Betreuung in Absprache des Vereins mit der Schulleitung stattfinden; ein Anspruch hierauf gegenüber dem Verein besteht jedoch nicht.
   In den Ferien wird ebenfalls eine Betreuung angeboten. Dauer und Zeiten dieser Betreuung richten sich nach dem Bedarf und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
   Soll ein Kind ausnahmsweise vor 15.00 Uhr nach Hause entlassen werden, ist eine schriftliche Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

2. Wird die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Vereins fallen, vorübergehend geschlossen, oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist für ein Schuljahr gültig.
   Er kann frühestens drei Monate zum Ende des Schuljahres aufgelöst werden.
   Ansonsten verlängert der Vertag sich um ein weiteres Schuljahr.

2. Der Verein kann den Vertrag jeweils fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Verein die Betreuung einstellt
b) bei grobem Fehlverhalten des Kindes
c) ein Zahlungsrückstand der Erziehungsberechtigten zwei volle Monatsraten übersteigt oder keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

3. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten innerhalb des Schuljahres bedarf eines wichtigen Grundes.
   Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule verlässt oder die Klasse wechselt.
   Die Kündigung unterliegt einer vierwöchigen Frist zum Monatsende.

4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5. In besonderen Härtefällen kann das Betreuungsverhältnis auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Vereins fristlos beendet werden.
   Besondere Härtefälle sind insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten und die Trennungssituation der Eltern.
   Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Ein Verweis auf Vergleichsfälle ist ausgeschlossen. Auf die fristlose Beendigung besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten gegen den Verein.

§ 4 Kosten

1. Der Schuljahresbeitrag in Höhe von 720,- € (bei Geschwisterermäßigung 480,- €) ist in zwölf gleichen Monatsraten von je 60,- € (40,- €) jeweils zum dritten Werktag des Monats im Voraus zu leisten.

2. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
   Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Bei einer vorübergehenden Nichtnutzung der Betreuung entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

4. Für Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

§ 5 Haftung und Versicherung

Die Kinder sind während der Betreuung im Rahmen der Gemeindeunfall-versicherung gegen Unfälle versichert.
Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt erst mit dem Betreten der Betreuungs-räume und endet mit deren Verlassen.
Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernimmt weder der Versicherungsträger noch der Verein die Haftung.
Hiervon bleibt die Haftung des Vereins für schuldhafte Aufsichtspflichtverletzungen seines Personals unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
   Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen und sind unwirksam.

2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
   Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen der Vertragspartner entspricht.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift Förderverein Schule am Limberg)

_____ _____
(Datum) (Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)